



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud vom 28.04.2021, Zl. 004-0-D/1559/2021, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird (**Sitzungsgeldverordnung**)

Gemäß § 29 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

§ 1

Sitzungsgeld

- 1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 oder 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, das Sitzungsgeld in der in § 2 festgesetzten Höhe.
- 2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird mit 170,-- Euro festgesetzt.

§ 3

Sitzungsgeld für Ausschussobmänner

Den Obmännern der Ausschüsse gebührt für jene Ausschusssitzungen, in denen sie den Vorsitz führen das gemäß § 2 dieser Verordnung festgesetzte Sitzungsgeld im doppelten Ausmaß. Diese Bestimmung gilt selbst dann, wenn sie mehrere Obmannfunktionen ausüben.

§ 4

Sitzungsgeld für Mitglieder des Gemeindevorstandes

Den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Gemeindevorstandes, welche keinen Anspruch auf monatliche Bezüge infolge einer Referatsaufteilung haben, gebührt für jede Sitzung

des Gemeindevorstandes, an der sie als Mitglied oder Ersatzmitglied teilgenommen haben das gemäß § 2 dieser Verordnung festgesetzte Sitzungsgeld im doppelten Ausmaß.

§ 5

Bezug für Mitglieder des Gemeindevorstandes

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, die mit Aufgaben gemäß § 69 Abs. 4 K-AGO betraut wurden, gebührt – ausgenommen dem Bürgermeister – ein monatlicher Bezug in dem in § 29 Abs. 5 K-AGO festgelegten Ausmaß.

§ 6

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 06.04.2017, Zahl 004-0017/2017, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Günther Vallant